

**Satzung
des Landkreises Emsland
über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten
und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S.700), hat der Kreistag des Landkreises Emsland in seiner Sitzung am 19.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Tätigkeit der Kreistagsabgeordneten und der nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder für den Landkreis Emsland wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und Erstattung von Verdienstaufschlag inklusive der Zahlung eines Pauschalstundensatzes als Ausgleich von besonderen Nachteilen im Bereich der Haushaltsführung oder im sonstigen beruflichen Bereich besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im voraus gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats inne hat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.

§ 2

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 275 € monatlich. Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und dem Kreistagsabgeordneten/der Kreistagsabgeordneten tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 330 € gezahlt. Daneben wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 45 € je Sitzung gewährt.
- (2) Die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung von 45 €. Eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird nicht gezahlt.
- (3) Wird eine Sitzungsdauer von insgesamt 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder.
- (4) Ein Sitzungsgeld von 45 € je Sitzung wird auch für Fraktionen/Gruppen gezahlt, und zwar für bis zu 35 Sitzungen je Jahr.
- (5) Kreistagsabgeordnete, die vom Kreistag in Beiräte des Landkreises oder als Vertreter in eigene Gremien berufen werden, wird für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 45 € je Sitzung gewährt. § 4 findet entsprechende Anwendung.
- (6) Kreistagsabgeordnete, die den Landkreis in anderen Gremien vertreten, erhalten auf Antrag eine Fahrtkostenentschädigung nach § 4 Abs. 1, soweit die Drittorganisation keine Entschädigung zahlt.

§ 3

Aufwandsentschädigung
der stellvertretenden Landräte, der Fraktionsvorsitzenden
und der Kreisausschussmitglieder

- (1) Den stellvertretenden Landräten, den Fraktionsvorsitzenden, den Kreisausschussmitgliedern und dem Vorsitzenden des Kreistages und seinen Vertretern wird statt den Entschädigungen, die ihnen nach § 2 dieser Satzung zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Damit gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten, des Verdienstauffalls und des Pauschalstundensatzes als abgegolten.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die stellvertretenden Landräte je | 660 € |
| b) | für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden von Fraktionen/Gruppen
bis zu 5 Mitgliedern | 660 € |
| | von 6 bis 20 Mitgliedern | 860 € |
| | über 20 Mitgliedern | 1.060 € |
| c) | für die Kreisausschussmitglieder je | 400 € |
| d) | für den Vorsitzenden des Kreistages | 375 € |
| e) | für die Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages | 320 € |
- (3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt, soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 2 vorliegen:
- | | | |
|----|---|---------|
| a) | für die stellvertretenden Landräte je | 700 € |
| b) | für die Fraktions-/Gruppenvorsitzenden von Fraktionen/Gruppen
bis zu 5 Mitgliedern | 700 € |
| | von 6 bis 20 Mitgliedern | 900 € |
| | über 20 Mitgliedern | 1.100 € |
| c) | für die Kreisausschussmitglieder je | 420 € |
| d) | für den Vorsitzenden des Kreistages | 400 € |
| e) | für die Vertreter des Vorsitzenden des Kreistages | 350 € |
- (4) Entschädigungen für mehrere der vorstehend aufgeführten Funktionen werden aufeinander angerechnet.

§ 4

Fahrtkosten, Reisekosten

- (1) Für die Fahrten zu den Sitzungen (Kreistags-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie Besprechungen) wird eine Fahrtkostenentschädigung gezahlt. Sie beträgt für die Kreistagsabgeordneten und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder 0,38 € je km.

- (2) Für Fahrten außerhalb des Kreisgebietes, die in Ausübung ehrenamtlicher Verrichtung erforderlich oder nach Beschlussfassung durch den Kreisausschuss ausgeführt werden, erhalten die Kreistagsabgeordnete und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder eine Reisekostenentschädigung nach dem Bundesreisekostengesetz.
- (3) § 5 findet Anwendung.

§ 5

Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Kreistagsabgeordnete und die nicht dem Kreistag angehörenden Ausschussmitglieder erhalten Ersatz ihres Verdienstaussfalls. Der Ersatz des Verdienstaussfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.
- (2) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall bis zur Höhe von 30 € je Stunde ersetzt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (3) Selbständig Tätigen wird ein Pauschalstundensatz bis zur Höhe von 30 € gewährt, höchstens für 8 Stunden täglich.
- (4) Kreistagsabgeordnete, die keinen Verdienstaussfall nach den Absätzen 2 und 3 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes, wenn
 - a) der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahre oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist oder
 - b) zum Haushalt mindestens zwei Personen gehören und der Nachteil nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Kreistagsabgeordnete, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 2, 3 und 4 geltend machen können, denen aber wegen der Wahrnehmung ihrer Mandatstätigkeit im sonstigen beruflichen Bereich, einschließlich der Landwirtschaft, ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes.
- (6) Der Pauschalstundensatz nach den Absätzen 4 und 5 wird auf 12,50 € für höchstens 8 Stunden täglich festgesetzt.
- (7) Ersatz für Verdienstaussfall wird auch gewährt für Besprechungen oder Tagungen, zu denen die Landrätin/der Landrat eingeladen hat.

10.3

4

§ 6

Entschädigung im Falle der Verhinderung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn jemand länger als 3 Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, für die Dauer seiner Verhinderung.

§ 7

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.12.2011, geändert durch Satzung vom 16.12.2013, außer Kraft.

Meppen, 19.12.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 58/2022 vom 30.12.2022 -